



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

INTERNATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE (IKI)



IKI Länderspezifisches Auswahlverfahren 2020 Republik Südafrika

**Information zur Förderung von Projekten im Rahmen der
Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit der
Republik Südafrika**

21. April 2020

Inhalt

1. Zielsetzungen der IKI	1
2. Hintergrund zum länderspezifischen Auswahlverfahren mit Südafrika.....	2
3. Förderschwerpunkte	4
4. Anforderungen an die Projekte	11
5. Politische Partner	13
6. Anforderungen an die Durchführungsorganisationen	13
7. Art, Umfang und Dauer der Förderung	15
8. Zuwendungsbestimmungen.....	17
9. Auswahlprozess.....	18
Anhang I: IKI-Auswahlkriterien.....	19
Anhang II: Kooperationsvereinbarung	20

Information zur Förderung von Projekten im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative mit der Republik Südafrika

Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) finanziert Klima- und Biodiversitätsprojekte in ODA-fähigen Staaten¹. Sie unterstützt Projekte zu Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperation und Investitionen sowie zur Implementierung von Politiken und Strategien. Das Auswahlverfahren ist zweistufig: Stufe 1: Einreichung einer Projektskizze, Stufe 2: nach Aufforderung Einreichung des vollständigen Projektvorschlags.

1. Zielsetzungen der IKI

Zentrale Ziele der IKI sind der Klimaschutz und der Erhalt der Biodiversität im Rahmen der jeweiligen internationalen Abkommen. Die Partnerländer werden über die IKI vor allem dabei unterstützt, die im Pariser Abkommen verankerten, national festgelegten Klimaschutzbeiträge (*Nationally Determined Contributions*, NDCs) umzusetzen und fortzuentwickeln. In den NDCs legen die Vertragsstaaten des Pariser Abkommens ihre Klimaschutz- und Anpassungsziele bis 2030 fest.

Im Bereich Biodiversität unterstützt die IKI die Partnerländer in ihren Bemühungen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (*Convention on Biological Diversity*, CBD), um dem weltweit dramatischen Verlust unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu begegnen. Die IKI-Fördermaßnahmen sollen dabei zur konkreten Umsetzung der Aichi-Ziele des Strategischen Plans 2011-2020 der CBD bzw. der Ziele des zukünftigen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 beitragen. Aktivitäten leiten sich insbesondere aus den CBD Richtlinien und den nationalen Strategien und Aktionsplänen zur biologischen Vielfalt (*National Biodiversity Strategies and Action Plans*, NBSAPs) ab.

Die im Jahr 2015 verabschiedete 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (*Sustainable Development Goals*, SDGs) bildet über die Klimarahmenkonvention (*United Nations Framework Convention on Climate Change*, UNFCCC) und die CBD hinaus den Rahmen für Klima- und Biodiversitätsschutz weltweit.

¹ ODA ist eine im OECD-Entwicklungsausschuss (DAC) vereinbarte und international anerkannte Messgröße zur Erfassung öffentlicher Entwicklungsleistungen. ODA-anrechenbar sind nur Leistungen an Länder, die als Entwicklungsländer in der DAC-Länderliste aufgeführt sind. Die Länderliste wird alle drei Jahre vom DAC überarbeitet.

2. Hintergrund zum länderspezifischen Auswahlverfahren mit Südafrika

Südafrika gehört angesichts steigender Temperaturen und Veränderungen im Wasservorkommen zu den Partnerländern des BMU, die am meisten vom Klimawandel betroffenen sind. Darüber hinaus stellt die schlechte Luftqualität in einigen Teilen des Landes eine große Bedrohung für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung dar. Wegen der extremen Wetterereignisse (insb. Dürreperioden) in der Region wird das südliche Afrika in dem jüngsten Sonderbericht 1,5° C globale Erwärmung des Weltklimarates (*Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC*, 2018) als Brennpunkt des Klimawandels bezeichnet. Der Wassersektor ist in besonderer Weise vom Klimawandel betroffen. Das zeigte sich z.B. während des Wassernotstands in Südafrika, der 2017/2018 seinen Höhepunkt erreichte und zu Ernteverlusten und Einschränkungen in der Wassernutzung mit Auswirkungen auf die Ernährungs- und Wasserversorgungssicherheit führte.

Südafrika ist gleichzeitig einer der zwanzig größten Treibhausgasemittenten der Welt und wird sein Minderungspotential ausschöpfen müssen, um einen angemessenen Beitrag zu den globalen Klimazielen zu leisten. Aufgrund seiner Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen ist der Energiesektor mit 80 % der größte Verursacher von Treibhausgasemissionen in Südafrika. Die Stromversorgung in Südafrika beruht hauptsächlich auf der Verbrennung von Kohle, die auch nachgelagerte Bereiche, wie zum Beispiel die petrochemische Industrie und Metallraffinerien, versorgt. Mehr als 120.000 Arbeitsplätze entlang der Kohle-Wertschöpfungskette sind direkt oder indirekt von einem Strukturwandel betroffen. Südafrika erkennt die Dringlichkeit einer Energiewende an, aber betont gleichermaßen die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes im Klimaschutz. Dieser Ansatz soll dem allgemeinen Entwicklungskontext Südafrikas und der dreifachen Herausforderung aus Ungleichheit, Armut und Arbeitslosigkeit gerecht werden. Die Klimapolitik Südafrikas berücksichtigt daher sowohl Entwicklungsbedürfnisse als auch Klimaschutzaspekte.

Neben dem Energiesektor hat die Landwirtschaft einen großen Anteil an den Gesamtemissionen (ca. 9 %), der vermutlich aufgrund von Maßnahmen zur Ernährungssicherheit weiter ansteigen wird. Das nationale Treibhausgasinventar zeigt, dass die meisten Treibhausgasemissionen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und sonstige Landnutzung (*Agriculture, Forestry and Other Land Use, AFOLU*) aus dem Teilsektor Landwirtschaft stammen, wobei die Teilsektoren Forstwirtschaft und sonstige Landnutzung wichtige Kohlenstoffsenken darstellen. Dementsprechend beabsichtigt Südafrika, die Senkenfunktion des Bodensektors durch verbesserte Landnutzung und -bewirtschaftung, z.B. ökosystembasierte Anpassung (*Ecosystem-based Adaptation, EbA*) und Wiederherstellungsstrategien, zu stärken. Wenn die Wiederherstellungsmaßnahmen auf den jeweiligen Ökosystemen vor Ort aufbauen, können sie zur Wasserverfügbarkeit, biologischen Vielfalt und Ernährungssicherheit beitragen und die Klimaresilienz erhöhen.

Der strategische Ansatz Südafrikas in seinen nationalen Klimaschutzbeiträgen ([NDC](#), 2016) im Bereich Minderung konzentriert sich demzufolge auf Aktivitäten in den Sektoren Energie, AFOLU, Industrie und Abfallwirtschaft. Dieser Ansatz bezieht sich auf einen integrativen und gerechten Strukturwandel, der eine durchdachte kohlenstoffarme und klimaresiliente Entwicklung erfordert. Mit dem Ziel, eine klimaresiliente Gesellschaft aufzubauen, wird der Anpassung an den Klimawandel in Südafrikas NDC hohe Priorität eingeräumt. Die sechs Anpassungsziele sind zur Minderung der Risiken und der Vulnerabilität von zentraler Bedeutung und sollen die Resilienz steigern. Südafrika hat vor, die aktuellen nationalen Klimaschutzbeiträge bis Ende 2020 weiter zu schärfen. Die Umsetzung der südafrikanischen NDCs birgt erhebliche positive Nebeneffekte für die biologische Vielfalt und unterstützt diesbezüglich die zweite Phase der nationalen Strategien und Aktionspläne ([NBSAP](#), 2015-2025) im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD). Darüber hinaus widmet sich Südafrika im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (*United Nations Convention to Combat Desertification*, [UNCCD](#)) den Themen Bodendegradation und Biodiversitätsverlust. Trotz politischer Maßnahmen auf nationaler Ebene kam es zu einer weiteren Verschlechterung des Zustands der Böden und der Biodiversität. Mehr als 18 % des natürlichen Lebensraums verschwanden aufgrund von Umwandlungen in landwirtschaftliche Flächen, nicht nachhaltigen Praktiken in der Landwirtschaft sowie durch Bergbau und Stadtentwicklung.

Deutschland und Südafrika arbeiten seit vielen Jahren in verschiedenen klima- und biodiversitätspolitischen Bereichen zusammen. Durch eine Vielzahl von globalen, regionalen und bilateralen Projekten hat Deutschland zur Weiterentwicklung der Klima- und Biodiversitätspolitik in Südafrika beigetragen. Eine Übersicht über die IKI-Projekte, darunter regionale und globale Projekte mit Aktivitäten in Südafrika, ist auf der [IKI-Webseite](#) abrufbar (Suchbegriff „Südafrika“ auf der Weltkarte eingeben). Beide Länder beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit auszubauen und den bilateralen Dialog zu intensivieren. Ein starker Fokus soll dabei auf der Umsetzung des NDCs liegen, das im Mittelpunkt des Pariser Klimaschutzbündnisses und der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) steht. Auch die Umsetzung des globalen Biodiversitätsrahmens der CBD für die Zeit nach 2020 und der jeweiligen nationalen Strategien und Aktionspläne für die biologische Vielfalt (NBSAPs) sowie der Nachhaltigkeitsziele (SDGs) steht im Vordergrund.

Zurzeit arbeitet Südafrika an der Fertigstellung eines Klimaschutzgesetzes (*Climate Change Bill*) zur Förderung der Umsetzung der nationalen Klimaschutzpolitik (*National Climate Change Response Policy*, [NCCRP](#), 2011) und zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für klimarelevante Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen z.B. durch die Einführung von Kohlenstoffbudgets und sektorspezifischen Emissionszielen. Außerdem entwickelt Südafrika eine nationale Klimaschutz-Anpassungsstrategie (*National Climate Change Adaptation Strategy*, [NCCAS](#)) mit der Absicht, diese in alle einschlägigen

sektorspezifischen Pläne zu integrieren. Dazu gehören sowohl die Sektoren Wasser, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biodiversität und Ökosysteme, als auch Energie, Bergbau, Verkehr und Infrastruktur.

Der nationale Entwicklungsplan 2030 (*National Development Plan*, [NDP](#), 2012) wird derzeit aktualisiert und beinhaltet eine Vision und konkrete Schritte, die zu ökologischer Nachhaltigkeit und zu einem gerechten Übergang in eine kohlenstoffarme Wirtschaft führen sollen. Um die Umsetzung von Kapitel 5 zu unterstützen hat die Nationale Planungskommission Südafrikas (*National Planning Commission*, [NPC](#)) einen Dialogprozess mit verschiedenen Interessengruppen zur Entwicklung einer nationalen Vision und verschiedener Wege eines gerechten Strukturwandels bis 2050 begonnen. Ziel dieses Prozesses ist die Aufstellung eines Plans für einen gerechten Strukturwandel (*Just Transition Plan*) in Südafrika. Der integrierte Ressourcenplan (*Integrated Resource Plan*, [IRP](#), 2019) ist ein weiteres wichtiges Dokument in der Energiepolitik Südafrikas. Darin wird die Energieplanungspolitik des Landes bis 2030 definiert und detaillierte Pläne zur Entwicklung von erneuerbaren Energien beschrieben.

Das NPC-Arbeitsdokument identifiziert neben der Energieerzeugung die Bereiche Landnutzung und Wasser als Schlüsselsektoren für einen gerechten Strukturwandel. Zu den politischen Instrumenten, die den rechtlichen Rahmen für eine nachhaltige Land- und Wasserbewirtschaftung bilden, gehören die nationale Nachhaltigkeitsstrategie (*National Strategy for Sustainable Development and Action Plan*, [NSSD](#), 2011-2014), die Ziele zur Wiederherstellung von Hektarflächen von degradiertem Land vorgibt und das Weißbuch zur nationalen Wasserpolitik (*White Paper on National Water Policy*, [DWAF](#), 1997), das die nachhaltige, effiziente und effektive Nutzung von Wasserressourcen beschreibt. Die jüngste Biodiversitätsanalyse (*National Biodiversity Assessment*, [NBA](#), 2018) liefert Informationen zu Biodiversitätsverlusten, die durch nicht nachhaltige Praktiken in der Landnutzung verursacht werden. Zur Vermeidung von weiterer Umweltzerstörung und Biodiversitätsverlusten hat Südafrika sich das Ziel gesetzt, ein Konzept zur Landdegradationsneutralität (*Land Degradation Neutrality*, [LDN-Länderbericht](#), 2018) zu verabschieden. Diese Politiken und Prozesse bilden eine allgemeine Orientierung und sollten bei der Entwicklung der Konzepte für die vorgesehenen Projekte berücksichtigt werden.

3. Förderschwerpunkte

Im Rahmen dieses länderspezifischen Auswahlverfahrens für Südafrika ist die Förderung von zwei Projekten mit den folgenden Themenschwerpunkten vorgesehen. Das Gesamtfördervolumen des BMU beträgt 30 Millionen EUR. Es wird ein Projekt pro Förderschwerpunkt ausgewählt:

- 1) Gerechter Strukturwandel (*Just Transition*) zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft für Südafrika**
- 2) Landnutzung und Minderung des Klimawandels**

Für die Projekte ist eine Fördersumme zwischen 12 Millionen EUR und 15 Millionen EUR vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass die Umsetzung der Projekte durch Konsultationen mit Interessengruppen begleitet werden sollte.

3.1 Gerechter Strukturwandel (*Just Transition*) zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft für Südafrika

Eine deutliche Verringerung der kohlebasierten Energieproduktion wäre der konkreteste und wirksamste Beitrag, den Südafrika zur Erreichung der ambitionierten Ziele des Pariser Abkommens leisten könnte, sowohl was die Kosten als auch was die Emissionsminderungen anbelangt. Angesichts des bisher hohen Volumens der Kohleproduktion und des Kohleverbrauchs bedeutet dies allerdings einen Paradigmenwechsel, der eine Reihe von sozioökonomischen Herausforderungen mit sich bringt. Das Projekt, das im Rahmen der deutsch-südafrikanischen Zusammenarbeit finanziert wird, soll die südafrikanische Regierung beim Aufbau von Rahmenbedingungen unterstützen, mit denen der gerechte Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft bewältigt werden kann. Dabei sollen im Sinne der SDGs gute Arbeitsbedingungen und qualitativ hochwertige Arbeitsplätze, der gerechte Zugang zu nachhaltiger Entwicklung sowie Armutsbekämpfung gewährleistet werden. Das Projekt sollte auf den oben erwähnten bestehenden und zukünftig beschlossenen Plänen, Zielen, Instrumenten und laufenden Prozessen der südafrikanischen Regierung in den Bereichen der Umwelt-, Wirtschafts-, Industrie-, Sektor-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik aufbauen und mit den Bedürfnissen und Strategien der Regierung im Einklang stehen. Das Projekt sollte auf den Grundsätzen aus den Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation (*Guidelines for a just transition towards environmentally sustainable economies and societies for all, International Labour Organisation, ILO, 2015*) und der Erklärung des UNFCCC zum gerechten Strukturwandel (*Solidarity and Just Transition Silesia Declaration, UNFCCC, 2018*) aufbauen. Zusammenarbeiten sollte das Projekt mit der zukünftigen Präsidialen Kommission zur Klimaschutzkoordinierung (*Presidential Climate Change Coordinating Commission, PCCCC*) und der Nationalen Planungskommission Südafrikas (*National Planning Commission, NPC*). Grundsätzlich sollten relevante Interessengruppen kontinuierlich und konkret einbezogen und beteiligt werden. Das Projekt sollte auch Forschungsergebnisse, Erfahrungen und bewährte Verfahren (*Best Practices*) zum gerechten Strukturwandel (*Just Transition*) auf internationaler Ebene nutzen, insbesondere von Ländern, deren Ausstieg aus der Kohleenergie schon weiter fortgeschritten ist.

Von dem Projekt wird erwartet, dass es beide nachfolgend beschriebenen Arbeitspakete einbezieht und alle dargestellten Maßnahmen umfasst.

Arbeitspaket 1: Unterstützung einer nationalen Agenda für einen gerechten Strukturwandel

- Unterstützung der nationalen Prozesse für einen gerechten Strukturwandel in Zusammenarbeit mit Schlüsselakteuren, insbesondere bei der Gestaltung der Politik- und

Finanzierungsinstrumente und der Koordinierung zwischen den Interessengruppen in der Kohle-Wertschöpfungskette auf Landes-, Provinz- und Gemeindeebene; zu den Schlüsselakteuren sollten auch die zukünftige PCCCC und die NPC gehören

- Entwicklung und Umsetzung von Programmen zum Kapazitätsaufbau für nationale und lokale Akteure bei der Planung und Politikgestaltung eines gerechten Strukturwandels
- Entwicklung von Ansätzen für die Rekultivierung/Umnutzung von Bergbaulandschaften und Bergbaufolgelandschaften, einschließlich einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung
- Entwicklung von Strategien zum Umgang mit Ängsten und Risiken in Bezug auf den Strukturwandel und zum Aufzeigen der ökologischen und sozialen Vorteile einer kohlenstoffarmen Wirtschaft; diese Strategien sollten den Aufbau von Koalitionen aus mehreren Interessengruppen und Kommunikationskonzepte umfassen, um ein positives Narrativ bezüglich Strukturwandel zu entwickeln, Vertrauen zu bilden und Unterstützung für ambitionierte Minderungsziele zu mobilisieren

Arbeitspaket 2: Entwicklung und Umsetzung von Pilotansätzen für einen gerechten Strukturwandel

- Entwicklung von Pilotprojekten in zwei bis drei Gemeinden, die aufgrund ihrer Position in der Kohle-Wertschöpfungskette am meisten von einem Kohleausstieg betroffen sind (z.B. durch Kohlebergwerke, Kraftwerksanlagen, Kohleverflüssigungsanlagen, energieintensive Industrien), Durchführung von Machbarkeitsstudien und Ermittlung von Investitionszielen, damit Risiken aufgefangen und Vorteile des Strukturwandels gefördert werden können; bitte beachten Sie, dass eMalahleni, Steve Tshwete, Msukaligwa und Govan Mbeki die vier am meisten betroffenen Gemeinden in der Provinz Mpumalanga sind, die Pilotprojekte können jedoch auch mit anderen Gemeinden oder mit einer anderen Provinz geplant werden, wenn sie alle relevanten Aspekte dieses Förderaufrufs berücksichtigen; Überschneidungen mit laufenden Programmen müssen vermieden werden
- In den Pilotprojekten sollen Best-Practice-Ansätze für einen gerechten Strukturwandel auf Provinz- und Gemeindeebene entwickelt und umgesetzt werden, zu diesen Ansätzen gehören die Entwicklung von Politiken und Maßnahmen zur Minderung der sozialen und arbeitsmarktbezogenen Auswirkungen sowie zur Diversifizierung der lokalen Wirtschaft, der Gemeinden und der Lebensgrundlagen vor Ort; umfassen sollte das die Entwicklung bzw. Ermittlung finanziabler, nachhaltiger Investitionsprojekte für die Infrastruktur, Anwerbung von ausländischen oder inländischen Unternehmen, neue Geschäftsmodelle, Firmengründungen und neue nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten in den betroffenen Regionen (z.B. Landwirtschaft, erneuerbare Energien, Sanierung von Bergbaufolgelandschaften, Umweltsanierung, Kreislaufwirtschaft für Kohleabfall, Wasserstoff,

Tourismus, Bausektor); zusätzlich sollen Pläne für Umschulungsmaßnahmen sowie Rekultivierungsmaßnahmen (auch für ein nachhaltiges Wassermanagement) entwickelt werden

- Aufbau von strategischen Partnerschaften zwischen lokalen Schlüsselakteuren aus Regierung, Gewerkschaften und Finanzindustrie sowie technische Unterstützung beim Aufsetzen innovativer Finanzierungsmechanismen zur Mobilisierung finanzieller Mittel des Privatsektors für einen gerechten Strukturwandel auf Provinz- und Gemeindeebene; bestehende nationale, regionale und internationale Kooperationen sowie vorhandene Finanzierungsinstrumente in/für Südafrika sollen ergänzt bzw. ausgebaut werden
- Bei den Finanzierungsmechanismen sollte besonders darauf geachtet werden, dass die Investitionen wesentlich zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen und gleichzeitig die sozioökonomischen Auswirkungen des Strukturwandels und Herausforderungen der Entwicklung adressieren, insbesondere Armut, Ungleichheit und Arbeitslosigkeit

3.2 Landnutzung und Minderung des Klimawandels

Terrestrische Landnutzungssysteme bieten eine Reihe von Minderungsmöglichkeiten, wie z.B. durch das nachhaltige Bewirtschaften von Ackerflächen, Wäldern, Weideland und Forstplantagen auf einer forstwirtschaftlich-ökologischen Grundlage, das Vermeiden von Flächenumwandlung, das bessere Bewirtschaften von Ackerböden und Möglichkeiten der Agroforstwirtschaft. Der Teilsektor Boden ist in Südafrika eng mit den Wasserquellgebieten des Landes verbunden. Diese beanspruchen zwar lediglich 8 % der Landesfläche, bilden aber 50 % der Oberflächengewässer (Wasser in Feuchtgebieten, Strömen und Flüssen). Die Nationale Planungskommission Südafrikas (*National Planning Commission, NPC*) hat neben dem Energiesektor die Bedeutung der Bereiche Landnutzung und Wasser als zwei der notwendigen Schlüsselsektoren zur Erreichung eines gerechten Strukturwandels identifiziert. Wie in dem Gutachten zu den nationalen terrestrischen Kohlenstoffsenken ([South African National Terrestrial Carbon Sink Assessment](#), 2015) dargelegt wird, führt eine Wiederherstellung von Weideland, subtropischem Buschland (*thicket*) und indigenen Waldökosystemen nicht nur zur Kohlenstoffspeicherung, sondern auch zu einer langfristigen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserversorgung. Der Untersuchungsbericht zeigt auch auf, dass die Wiederherstellung und Bewirtschaftung von Weideland und Savannen einen Beitrag zur ökologischen Infrastruktur für die Wasserversorgung leisten und eine der Hauptmöglichkeiten für eine ökosystembasierte Anpassung (*Ecosystem-based Adaptation, EbA*) an den Klimawandel in Südafrika ist. Außerdem können nachhaltige Landwirtschaftspraktiken auch weitreichende positive Auswirkungen auf die Bereiche Wasser, Bodenerosion und damit verbunden auf die Anpassung an den Klimawandel haben.

Mit dem Projekt wird beabsichtigt, Südafrikas Beitrag zur Minderung der Treibhausgase im Sektor

Landwirtschaft, Forstwirtschaft und sonstige Landnutzung (*Agriculture, Forestry and Other Land Use*, AFOLU) zu unterstützen. Das Projekt muss sich speziell mit dem Teilesktor Boden als einem Teil des AFOLU-Sektors befassen und besonderen Schwerpunkt auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der bodenbezogenen Minderungspotenziale legen. Die Maßnahmen in diesem Projekt sollten besonders darauf ausgerichtet sein, priorisierte Wasserquellen zu verbessern, die Verbindung des Wassersektors mit dem Landsektor zu adressieren und gleichzeitig positive soziale und wirtschaftliche Nebeneffekte zu fördern. Darüber hinaus sollte das Projekt dazu beitragen, dass im Rahmen von Südafrikas NDC und der oben genannten Politiken wirksame Maßnahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel ergriffen werden. Mit dem Ziel, Synergien zwischen Minderung und Anpassung zu schaffen, sollte das Projekt auch EbA-Strategien im Landnutzungs- und Wassersektor beinhalten. Internationaler Austausch und Outreach-Maßnahmen auf regionaler Ebene (z.B. SADC) sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden. Von dem Projekt wird erwartet, dass es beide nachfolgend beschriebenen Arbeitspakete einbezieht und alle dargestellten Maßnahmen umfasst.

Arbeitspaket 1 – Unterstützung Südafrikas bei der Entwicklung eines klimafreundlichen Ansatzes für die Wiederherstellung von Landschaften und der Schaffung von Synergien zwischen Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen im AFOLU-Sektor

- Unterstützung der südafrikanischen Regierung und anderer Schlüsselakteure bei der Entwicklung von Strategien für klimafreundliche Ansätze zur Wiederherstellung von Landschaften
- Prüfung des Degradationszustands ausgewählter Savannen, subtropischem Buschland (*thicket*) und Waldökosystemen und Messung der Wirkung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf den Kohlenstoffgehalt im Boden (*soil organic carbon*, SOC) und auf Treibhausgasemissionen; dabei sollen Szenarien entworfen werden ohne Maßnahmen (*without measures*, WOM), mit bestehenden Maßnahmen (*with existing measures*, WEM) und mit zusätzlichen Maßnahmen (*with additional measures*, WAM)
- Mitwirkung an Südafrikas System zur Überwachung, Berichterstattung und Verifizierung (*Monitoring, Reporting, Verification*, MRV) durch die Erhebung von Daten über Weideland, Savannen, subtropisches Buschland (*thicket*), Waldökosysteme, Ackerflächen und Wasserquellgebiete mit dem Ziel, aufzuzeigen, welche Möglichkeiten es gibt, die SOC-Vorräte zu rehabilitieren und zu verbessern und die Walddegradation aufzuhalten; dazu soll auch eine Beurteilung der aktuellen Waldnutzung sowie auch Prognosen über zukünftige Veränderungen der Degradation beitragen (z.B. mittels Kartierung degraderter Flächen, Kalibrierung der Methodik, Überwachungsrahmen, Entwicklung von Modellierungen und Szenarien,

Untersuchung der Auswirkung des Aberntens von Holz, Brennholz, Heilpflanzen und Baumrinden auf Kohlenstoffvorräte aus holziger Biomasse; bereits vorhandene Studien müssen berücksichtigt werden)

- Unterstützung der Umsetzung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken, die für die Minderung von Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf Anbauflächen geeignet sind und die insbesondere die SOC-Bestände wiederherstellen, die Effizienz der Wassernutzung verbessern und die Erhaltung der biologischen Vielfalt fördern (z.B. wassersparende und effiziente Bewässerung, Auswahl von Kulturpflanzen)
- Identifizierung von Möglichkeiten auf nationaler Ebene zur Verringerung von Treibhausgasemissionen im AFOLU-Sektor mit Schwerpunkt auf Treibhausgasemissionen aus der enterischen Fermentation und aus Dunglagerstätten; zu diesem Zweck sollten die aktuellen Emissionsmengen untersucht werden, die in intensiven und extensiven Viehzuchtsystemen vorkommen
- Erstellen von Geschäftsmodellen durch die Förderung der vielen positiven Nebeneffekte durch den Schutz von Ökosystemen, neben Minderungsmaßnahmen auch aus der Produktivität und den Dienstleistungen von Landschaften (z.B. Wasserregulierung, Förderung der biologischen Vielfalt, Bodenqualität, bessere Lebensgrundlagen); darüber hinaus sollen mögliche Finanzierungsinstrumente identifiziert werden
- Unterstützung der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel; Wiederherstellung von Land und nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken; Umsetzung von EbA-Maßnahmen, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt fördern, einschließlich der Vermeidung von Ressourcennutzungskonflikten (*resource trade-offs*)

Arbeitspaket 2 – Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen und Möglichkeiten einer nachhaltigen Landnutzung

- Auswahl geeigneter Standorte für die Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen (nennen Sie bitte Optionen in Ihrer Projektskizze) auf der Grundlage des in Arbeitspaket 1 erstellten Ansatzes
- Unterstützung von südafrikanischen Interessengruppen bei der Wiederherstellung von ausgewählten Savannengebieten, subtropischem Buschland (*thicket*) und Waldökosystemen, die durch nicht nachhaltige Weidewirtschaft degradiert wurden; um den gerechten Zugang zu den Ökosystemgütern und -dienstleistungen sowie zu einer nachhaltigen Lebensgrundlage zu fördern, sollte dabei durch die Einbeziehung der lokalen Bevölkerung ein partizipativer Ansatz

verfolgt werden

- Unterstützung der wichtigsten Interessengruppen bei der Wiederherstellung von ausgewählten Weidesystemen und Verbesserung der Bewirtschaftung dieser Systeme (einschließlich Feuermanagement) auf z.B. durch Überweidung degradiertem kommunalen bzw. privaten Weideland; dafür sollte ein partizipatives Programm zur Wiederanpflanzung/ Rehabilitation und zum Kapazitätsaufbau aufgesetzt werden, um Beweidungsdruck und Bodenerosionen zu reduzieren
- Umsetzung spezifischer Ansätze für Landschaftswiederherstellung für Wälder, subtropisches Buschland (*thicket*) und mesische Grünlandvegetation zur Förderung des Erhalts der biologischen Vielfalt und der Ökosystemfunktionen, einschließlich Maßnahmen zum Aufhalten invasiver Vegetationsarten entlang der Wasserquellen und anderer priorisierter Gebiete
- Umsetzung von EbA-Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt in Gebieten, die durch den Klimawandel und Katastrophen gefährdet sind oder in bereits priorisierten Gemeinden durch die Förderung eines integrativen partizipatorischen Ansatzes und Maximierung der positiven ökologischen und sozialen Nebeneffekte (z.B. Produktivität der Landschaften, Wasserregulierung, Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Lebensgrundlagen)
- Aufbau von strategischen Partnerschaften zwischen den lokalen Schlüsselakteuren aus Politik und Finanzsektor sowie technische Unterstützung bei der Erstellung von innovativen Finanzierungsmechanismen zur Mobilisierung finanzieller Mittel des Privatsektors für nachhaltige Landnutzungsmaßnahmen auf lokaler/nationaler Ebene; bestehende nationale, regionale und internationale Kooperationen sowie vorhandene Finanzierungsinstrumente in/für Südafrika sollen ergänzt bzw. ausgebaut werden

4. Anforderungen an die Projekte

In diesem Kapitel werden allgemeine fachliche Kriterien genannt, nach denen die Auswahl erfolgt und/oder die für die Durchführung der Projekte relevant sind:

Transformation

Der transformative Charakter des Projektkonzepts sollte durch mehrere oder alle der folgenden Aspekte deutlich werden:

- Durch das Projekt wird eine substanziale und messbare Verbesserung gegenüber einem Business-As-Usual-Verlaufs erreicht (Ambition des Projekts).
- Durch das Projekt werden Systemveränderungen und/oder—Verhaltensänderungen von Entscheidungsträgern bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt.
- Durch das Projekt werden irreversible oder nur schwer umkehrbare Schritte in Richtung einer klimafreundlichen Entwicklung umgesetzt (Schaffung „positiver Pfadabhängigkeiten“, z.B. durch Aufbau von klimafreundlicher Infrastruktur *at scale*).
- Das Projektkonzept ist in anderen Ländern/Regionen und/oder anderen Sektoren replizierbar, so dass erfolgreiche Effekte über das Projekt hinaus Wirkung erzielen können.

Innovation

Die IKI fördert Ansätze mit Innovationskraft, die neue oder teilweise neue Lösungen für die Herausforderungen an den Klima- und Biodiversitätsschutz anbieten.

Synergien mit anderen Projekten und Aktivitäten

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen, zu laufenden und früheren Fördermaßnahmen des Bundes, der Europäischen Union sowie nationaler und internationaler Geber zu prüfen. Je mehr das vorgesehene Projekt in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/abgeschlossenen Projekt ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung bzw. Anknüpfung darzulegen. Insbesondere die Aktivitäten anderer laufender oder abgeschlossener IKI-gefördeter Projekte und Programme müssen berücksichtigt werden.

IKI-Safeguards

Die Projekte müssen während der Durchführung die IKI-Safeguards, die angelehnt an die IFC-Performance Standards entwickelt wurden, berücksichtigen. Der IKI-Safeguard-Ansatz stellt sicher, dass Risiken mitgedacht und gesteuert werden und unterliegt universellen Leitprinzipien, wie z.B. der Einhaltung der Menschenrechte. Für die Konzipierung der Projekte ist eine umfassende Risikobewertung und die

Entwicklung von Strategien zum Umgang mit potentiellen Risiken notwendig. Die entsprechenden Risiken und Strategien sind in der Skizze so präzise wie möglich darzulegen.

Wirkungsmonitoring

Die Projekte müssen auf ihre Wirkung und Wirksamkeit überprüfbar sein und sich an der Wirkungslogik der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientieren (vgl. [Guidelines on results-based project/programme planning and monitoring](#)). Indikatoren müssen spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und zeitlich terminiert (SMART) sein.

Gender Mainstreaming und Partizipation

Innerhalb der IKI gilt der integrale Ansatz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Wo sinnvoll und durchführbar, ist die Zuordnung geschlechtsspezifischer Aspekte innerhalb des Projekts sowie die Planung von Maßnahmen zum Empowerment für den Ausgleich der bestehenden Diskriminierung von Frauen, aber auch anderer benachteiligter Bevölkerungsgruppen (z.B. Jugendliche, indigene Gruppen) erwünscht.

Transparenz

Informationen zu laufenden und neu zugesagten Projekten aus dem Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz müssen entsprechend des International Aid Transparency Initiative (IATI)-Standards (vgl. [IATI-Daten](#)) veröffentlicht werden. Projektbezogenes Wissen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und bereit zu stellen.

Nachhaltigkeit der Projektwirkung

Aus dem Projektkonzept muss ersichtlich sein, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung durch die IKI fortgeführt werden bzw. erhalten bleiben. In den letzten beiden Jahren der Projektlaufzeit muss ein Fokus der Aktivitäten darauf liegen, dies sicherzustellen („Exit-Strategie“). Eine Aufstockung oder Verlängerung des Projekts ist nicht vorgesehen.

Beitrag zu Green Recovery

Weltweit setzen Regierungen derzeit Konjunkturpakete auf, um die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesellschaft und Wirtschaft zu reduzieren. Während die Pandemie für erhebliche Herausforderungen und Unsicherheiten sorgt, bieten die Maßnahmen, die nun ergriffen werden, die Möglichkeit, Konjunktur- und Strukturreformpakete auf die im Pariser Abkommen festgelegten Ziele auszurichten.

Eine soziale und nachhaltige Ausgestaltung dieser Konjunkturpakete kann damit einen Beitrag zur Ausrichtung auf eine klimaneutrale Wirtschaft leisten und Möglichkeiten für grüne Investitionen, nachhaltige Ansätze in Unternehmen sowie grüne Arbeitsplätze bieten.

Ein Ziel des IKI ist es, durch unsere Projekte dazu beizutragen, dass der Klima- und Biodiversitätsschutz zu einem zentralen Bestandteil der geopolitischen und globalen Regierungsführung nach der COVID 19-Pandemie wird. Daher bitten wir Sie, entsprechende Komponenten in Ihrem Projekt zu integrieren.

Evaluierung

Die Projekte werden auf ihre Wirksamkeit extern evaluiert. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten hierfür zur Verfügung zu stellen.

5. Politische Partner

Für die Umsetzung der Projekte muss die Regierung des Partnerlandes ein ausdrückliches Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland beim Klimaschutz oder der Erhaltung der Biodiversität haben. Bereits in der ersten Auswahlphase ist eine politische Unterstützung von der Partnerregierung anzuführen und eine Kontakt-/Referenzperson in der Regierung des Partnerlandes (politischer Partner) anzugeben. In der zweiten Auswahlphase entwickelt die Durchführungsorganisation mit Unterstützung des BMU eine gemeinsame Vereinbarung mit der Partnerregierung.

6. Anforderungen an die Durchführungsorganisationen

Folgende Institutionen können sich bewerben: Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus dem In- und Ausland, Durchführungsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland, Institutionen in den Partnerländern (unter anderem akkreditierte nationale Umsetzungsorganisationen bei internationalen oder multilateralen Organisationen) sowie multilaterale Organisationen und Einrichtungen, wie z.B. Entwicklungsbanken, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen.

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Bewerbung als Konsortium, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Die Konsortien müssen jeweils einen Verbundkoordinator benennen. Der Verbundkoordinator wird alleiniger Vertrags- oder Vereinbarungspartner des BMU. Er ist ausschließlicher Empfänger von direkten Zahlungen des BMU und verantwortlich für die haushaltrechtliche Durchführung des Projekts. Unteraufträge sind bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit zugelassen. Mit allen weiteren Durchführungsorganisationen ist eine

Kooperationsvereinbarung zu schließen (siehe Anhang II); diese sollte – soweit möglich – in ihren Grundzügen bereits Teil der Bewerbung im Skizzenverfahren sein. Durchführungsorganisationen können mehr als eine Skizze in unterschiedlichen Konstellationen von Konsortien einreichen.

Der Verbundkoordinator muss zwingend folgende Kriterien erfüllen:

- Er muss seit mindestens fünf Jahren Projekte im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im jeweiligen Themenfeld gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern vor Ort umsetzen.
- Das jährliche BMU-Projektfördervolumen darf nicht höher sein als der jährliche Umsatz des Verbundkoordinators gemessen an den letzten drei nachzuweisenden Geschäftsjahren.
- Der Verbundkoordinator muss seinen Zugang zu den für die Umsetzung relevanten Interessengruppen im Partnerland darstellen.
- Er muss umfassende Expertise über und Erfahrung zur Projektumsetzung in Südafrika sowie fachliche Expertise in den thematischen Förderschwerpunkten haben.

Des Weiteren wird die Eignung des Konsortiums nachfolgenden Kriterien bewertet:

- Eignung des Verbundkoordinators (fachliche, administrative und Managementkompetenzen)
- Eignung der weiteren Durchführungsorganisationen (fachliche und administrative Kompetenzen)
- Stimmigkeit der Rollen- und Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Konsortiums

7. Art, Umfang und Dauer der Förderung

Finanzierungsnotwendigkeit durch öffentliche Mittel

Eine Förderung durch die IKI ist nur möglich, wenn die Umsetzung des beantragten Projektes ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht möglich ist.

Fördervolumen

Im Rahmen dieser Förderinformation beträgt das Gesamtfördervolumen des BMU 30 Millionen EUR. Geplant ist die Umsetzung von zwei bilateralen Projekten mit einem Fördervolumen von je 12 Millionen EUR bis zu 15 Millionen EUR.

Förderlaufzeit

Die Projektlaufzeit beträgt zwischen fünf und sieben Jahren.

Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen

Eine angemessene Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen sind in der Regel Voraussetzung für eine Förderung. Die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel zur Finanzierung der förderfähigen Ausgaben wird begrüßt. Des Weiteren sind Kooperationen mit Programmen, die von anderen Gebern finanziert werden, denkbar. Die Kofinanzierung oder die Finanzierung von Sachleistungen durch nationale, regionale oder Bezirksregierungen und/oder privater Akteure sind ein wichtiger Aspekt bei der Endauswahl. Beabsichtigte oder bereits zugesagte Drittmittel für das vorgeschlagene Projekt sind mit dem jeweiligen konkreten Förderbetrag anhand einer Finanzierungszusicherung nachzuweisen.

Beginn der Projektumsetzung

Projekte dürfen mit der Umsetzung ihrer Aktivitäten zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht begonnen haben.

Einbindung lokaler Akteure

Von den Konsortien wird erwartet, dass idealerweise 50% der Fördermittel durch nationale Akteure in den Partnerländern umgesetzt werden. Als nationale Akteure gelten Durchführungsorganisationen sowie Unterauftragnehmende, die eine offizielle Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht besitzen. Politische Partnerinnen und Partner sind als nationale Akteure im Projekt auszuschließen, da hierfür eine finanzielle Unterstützung unzulässig ist.

Wirtschaftlichkeit

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind. Ausgabeneffizienz und eine sparsame Verwendung der Mittel sind bei der Durchführung darzulegen. Zuwendungen auf Kostenbasis an die hauptverantwortliche Durchführungsorganisation sind nicht vorgesehen, da eine Weiterleitung der Fördergelder hier nicht zulässig ist.

Klimaneutralität der Projektaktivitäten

Das BMU befürwortet Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen aus Dienstreisen (z. B. durch Videokonferenzen). Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, Projektaktivitäten und Investitionen aus Projektmitteln möglichst klimaneutral, ressourceneffizient und umweltschonend zu tätigen. Sofern Dienstreisen nicht vermieden werden können, ist die Kompensation förderfähig. Bei der Auswahl der Kompensationsprojekte sollte auf qualitativ hochwertige Zertifikate Wert gelegt werden (weitere Informationen finden Sie dazu [hier](#) sowie im Ratgeber „[Freiwillige CO2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte](#)“).

Emissionszertifikate

Um die Zusätzlichkeit der Treibhausgasminderung und den deutschen Klimafinanzierungsbeitrag sicherzustellen, dürfen durch IKI-Projekte generierte Emissionszertifikate oder sonstige Emissionsgutschriften weder während noch nach der Projektlaufzeit gehandelt werden. In der Gesamtfinanzierung der durch die IKI geförderten Projekte dürfen daher Finanzierungsbeiträge aus dem Verkauf solcher Emissionszertifikate oder sonstiger Emissionsgutschriften nicht vorgesehen werden. Ausgenommen hiervon sind Emissionsgutschriften auf dem non-compliance- Markt, soweit sie den dazu vorgesehenen Leitlinien der IKI entsprechen und nachweislich für die nachhaltige Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung verwendet werden.

Ausschluss von Leistungen

Luxusgüter, umweltschädliche und militärische Güter (u. a. Schusswaffen), Technologien und Anlagen oder auf solche Verwendungszwecke gerichtete Leistungen sind ausnahmslos von einer Förderung ausgeschlossen.

8. Zuwendungsbestimmungen

Projekte von Akteuren aus dem In- und Ausland werden durch Zuwendungen gefördert. Für die Durchführung der Fördermaßnahmen im Rahmen der IKI gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Programmförderung (ANBest-P).

Bei Zuwendungen an ausländische Durchführungsorganisationen werden den ANBest-P entsprechende Regelungen Vertragsbestandteil.

Bei Zuwendungen an multilaterale Entwicklungsbanken sowie Organisationen und Programme der Vereinten Nationen gelten die jeweils mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelten Mustervereinbarungen.

Programme von Durchführungsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland werden nach den für diese Einrichtungen geltenden Bestimmungen und Konditionen gefördert.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 Bundeshaushaltsoordnung (BHO).

Dem BMU oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in das Projekt betreffende Bücher, Daten und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Antragstellende müssen sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMU oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation und Zweck des Zuschusses bekannt geben.

Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen können der Zuwendungsbescheid entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und die Fördermittel zurückgefordert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und die jeweils beantragte Förderhöhe bestehen nicht. Vielmehr entscheidet das BMU aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Auswahlprozess

Mit der Betreuung der Projekte und der Abwicklung der Antragsformalitäten hat das BMU die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH beauftragt.

IKI Secretariat

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Köthener Straße 4

D-10963 Berlin

E-Mail: iki-secretariat@z-u-g.org

Das IKI-Auswahlverfahren ist zweistufig: (1): Einreichung einer Projektskizze; (2): Einreichung des vollständigen Projektvorschlags nach der offiziellen Aufforderung zur Einreichung eines Projektvorschlags

- 1) Für die erste Verfahrensstufe werden Projektskizzen in englischer Sprache auf Basis des IKI-Skizzenformulars ausschließlich über die Onlineplattform eingereicht. Dabei gilt folgender Stichtag: **31. August 2020.**

Für dieses Auswahlverfahren (geplanter Projektstart: frühestens Anfang 2022) werden nur Projektskizzen berücksichtigt, die fristgerecht bis 23:59 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit, MESZ) über die Onlineplattform eingegangen sind. Das BMU trifft unter allen Projektskizzen, die die zwingenden Voraussetzungen erfüllen, eine Vorauswahl. Diese werden anhand der in der Förderinformation beschriebenen formalen und fachlichen Kriterien begutachtet. Auf Basis der Ergebnisse der Begutachtung, der eigenen fachlichen Bewertung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft das BMU dann die Entscheidung, welche Skizzen in der zweiten Verfahrensstufe weiterverfolgt werden.

- 2) In der zweiten Verfahrensstufe wird der Verbundkoordinator über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert und aufgefordert einen ausführlichen Projektvorschlag einzureichen. In der Vorbereitungsphase haben die Verbundkoordinatoren bis zu acht Monate Zeit diesen Projektvorschlag zu erstellen. Für die Vorbereitungsphase kann der Verbundkoordinator Gelder beantragen. Dies dient dazu gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern das Projekt optimal an den Bedarfen vor Ort auszurichten. Die gewonnenen Ergebnisse sollen die Qualität des einzureichenden Projektvorschlags verbessern und Nachfragen während des Antrags- und Bewilligungsprozesses minimieren. Es muss eine Dokumentation hierzu erfolgen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden nach Abschluss der ersten Verfahrensstufe schriftlich bereitgestellt.

Anhang I: IKI-Auswahlkriterien

Die Projekte werden vom BMU nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

Ausschlusskriterien:

- Keine fristgerechte Einreichung über die Online-Plattform
- Keine Finanzierungsnotwendigkeit
- Keine Einstufung als ODA-Land
- Keine Übereinstimmung mit thematischem Förderschwerpunkt
- Fördervolumen zu hoch oder zu gering
- Förderlaufzeit mehr als 7 Jahre
- Projektumsetzung vor Skizzeneinreichung bereits begonnen
- Keine Anschlussfähigkeit an nationale/regionale Politiken
- Politische Absicherung nicht möglich
- Keine Anwendung des Wirkungsmonitorings (output, outcome, impact)
- Verletzung der Vorgaben zu Emissionszertifikaten
- Förderung von ausgeschlossenen Leistungen
- Nicht-Berücksichtigung der IKI-Safeguards

Kriterien für ein kohärentes und überzeugendes Projekt:

- Das Projekt hat ambitionierte Ziele und ist auf messbare Ergebnisse ausgelegt.
- Das Projekt hat einen neuen Lösungsansatz bzw. bietet eine neue Lösung für eine Region an.
- Das Projekt stellt die Anknüpfung an die Umsetzungslandschaft vor Ort sicher.
- Das Projekt stärkt benachteiligte Bevölkerungsgruppen und fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- Das Projekt gibt Antwort darauf, wie die Projektwirkungen nach Ende der Förderung erhalten und weiterentwickelt bleiben.
- Die Aufgaben- und Rollenverteilung sowie die Allokation des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen sind stimmg.
- Die finanzielle Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Kofinanzierung) sind angemessen.
- Quote der Fördermittel, die an nationale Akteure gehen, ist angemessen.

Anhang II: Kooperationsvereinbarung

Ein Konsortium im Sinne dieser Förderinformation ist ein Zusammenschluss mehrerer rechtlich und wirtschaftlich selbständiger bleibender Institutionen/Organisationen zur zeitlich begrenzten Durchführung eines vereinbarten Geschäftszwecks. In einem Konsortium wirken mindestens zwei Institutionen/Organisationen aus dem In- und Ausland (Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Durchführungsorganisationen, Entwicklungsbanken, Organisationen/Programme der Vereinten Nationen) zum Zweck der Durchführung eines gemeinsamen IKI-Projektes zusammen. Davon ausgenommen bleibt ein Leistungsaustausch mit Dritten im Auftragsverhältnis (Unterauftrag).

Die erfolgreiche Durchführung eines Projektes bedarf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines fairen Umgangs der Projektpartnerinnen und -partner. Die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, d. h. die Rechte und Pflichten, regeln die Projektpartnerinnen und -partner in einem internen Abkommen („Kooperationsvereinbarung“). Gleichzeitig benennen die Projektpartnerinnen und -partner einen Verbundkoordinator, der im Konsens aller anderen weiteren Durchführungsorganisationen die interne Organisation und externe Vertretung des Konsortiums übernimmt.

Die Kooperationsvereinbarung der Durchführungsorganisationen über Art und Aufgabenteilung im gemeinsamen Projekt muss in Stufe 2 mit dem Projektvorschlag eingereicht werden. Sie ergänzt die der Förderung zugrundeliegenden Regelungen zwischen den Projektpartnerinnen und -partnern und darf keine gegenläufigen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten. Die Projektpartnerinnen und -partner bleiben vollständig eigenverantwortlich für die Kooperationsvereinbarung und sollten sich bei Bedarf rechtliche Beratung suchen. Eine Rechtsberatung, Haftung und/oder inhaltliche Prüfung durch das BMU oder die ZUG erfolgt nicht.

Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Durchführungsorganisationen über mindestens folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Benennung eines Verbundkoordinators
- Benennung weiterer Durchführungsorganisationen (Rechtsform, Sitz, Vertretungsberechtigung)
- Laufzeit, Arbeitsplan und klare Aufgabenteilung der weiteren Durchführungsorganisationen

Darüber hinaus sollten die Durchführungsorganisationen folgende Punkte untereinander regeln:

- Berichts- und Informationspflichten im Konsortium
- Haftung der Projektpartnerinnen und -partner
- Nutzungs- und Urheberrechte
- Umgang mit Änderungen während der Projektlaufzeit
- Sichtbarkeit der Projektpartnerinnen und -partner
- Verfahren über die Beilegung von internen Streitigkeiten wie z. B. das Einschalten einer Mediation